

SCHULGELDORDNUNG

ANLAGE ZUM SCHULVERTRAG

MÄRKISCHE KITA UND SCHULE GGMBH, ROSENSTRASSE 1, 12555 BERLIN

Schulgeldordnung

Inhalt

1. Erhebung von Schulgeld / Beitragspflicht.....	3
1.1 Festsetzung des Schulgelds.....	3
1.2 Dauer der Festsetzung	3
1.3 Überprüfung der Höhe des Schulgeldes	3
1.4 Zahlweise	3
1.5 Fehlzeiten, Ferienzeiten, Umsetzung von Verordnungen	3
1.6 Kündigung	3
2. Einkommensanrechnung.....	3
2.1 Schulgeldpflicht	3
2.2 Bemessung des Schulgeldes	4
2.3 Berechnung des Jahreseinkommens.....	4
2.4 Verrechnungsverbot	4
2.5 Gebührenhöhe	4
3. Nachweis des Einkommens	5
3.1 Einzuhaltende Fristen.....	5
3.2 Einkommensnachweise	5
3.3 Fehlende oder unvollständige Einkommensnachweise.....	5
3.4 Befreiung vom Einkommensnachweis	5
4. Festsetzung des Schulgeldes	5
4.1 Dauer der Festsetzung	5
4.2 Widerspruchsrecht.....	6
5. Schlussbestimmungen	6
5.1 Schriftform	6
5.2 Salvatorische Klausel	6
5.3 Gültigkeit	6
5.4 Unterschriften	6

Schulgeldordnung

1. Erhebung von Schulgeld / Beitragspflicht

1.1 Festsetzung des Schulgelds

Die Märkische Kita und Schule gGmbH betreibt als freier Schulträger die „Bewegte Grundschule“ in Berlin. Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist.

1.2 Dauer der Festsetzung

Das Schulgeld wird von der Märkischen Kita und Schule gGmbH jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Das Schuljahr beginnt nach gesetzlicher Festlegung des Landes Berlin am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

Tritt das Kind im Laufe des Schuljahres ein, wird das Schulgeld im Monat der Aufnahme zum vollen Betrag fällig.

1.3 Überprüfung der Höhe des Schulgeldes/Abgabetermin

Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes wird jährlich zu Beginn des Schuljahres auf der Grundlage der unaufgefordert vorzulegenden Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres überprüft und angepasst.

Nach Abschluss des Schulvertrags und in den Folgejahren sind die Einkommensunterlagen unaufgefordert bis spätestens 31.05. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen gilt der Höchstbetrag als vereinbart.

Ein abweichender Abgabetermin kann von den Sorgeberechtigten schriftlich mit Nennung der Gründe beantragt werden.

1.4 Zahlweise

Das Schulgeld ist monatlich bis zum 5. eines Kalendermonats in Höhe eines vollen Monatsbeitrages zu entrichten.

1.5 Fehlzeiten, Ferienzeiten, Umsetzung von Verordnungen

Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Kindes, Ferien, Umsetzung von Verordnungen der Senatsverwaltung oder des Bundes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.

1.6 Kündigung

Bei Kündigung des Schulvertrages endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem der Vertrag endet.

2. Einkommensanrechnung

2.1 Schulgeldpflicht

Schulgeldpflichtig ist jeder leibliche Elternteil bzw. Pflegeelternteil und/oder Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind die Schule besucht. Personensorgeberechtigt ist jeder, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

Die Schulgeldpflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind mit beiden Elternteilen bzw. Personensorgeberechtigten zusammenlebt.

Schulgeldordnung

2.2 Bemessung des Schulgeldes

Die Bemessung des Schulgeldes richtet sich nach der Summe der Einkommen der gem. Ziff. 2.1. Schulgeldpflichtigen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der Anzahl der Kinder, die unsere Schule besuchen. Für die Rangfolge der Kinder, die unsere Schule besuchen, ist das Alter der Kinder maßgebend. Die Höhe des Schulgeldes ist anliegender Schulgeldtabelle zu entnehmen.

2.3 Berechnung des Jahreseinkommens

Als Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte der Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Schulgeldpflichtigen
- Einnahmen nach dem SGB III -Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen/Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden u.a.:

- Sozialhilfe nach dem SGB XII, darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung und Pflegegeld-Hilfe zur Pflege
- Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- Bundeserziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00€/Monat
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög/ BAB)
- Kindergeld nach dem EStG
- ALG II nach SGB II

2.4 Verrechnungsverbot

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

2.5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen aller Schulgeldpflichtigen im Sinne des § 2.1.

Schulgeldordnung

3. Nachweis des Einkommens

3.1 Einzuhaltende Termine

Die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres sind unaufgefordert bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres von den Schulgeldpflichtigen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen. Auf Basis eines begründeten Antrags kann ein anderer Abgabetermin vereinbart werden.

3.2 Einkommensnachweise

Geeignete Einkommensnachweise sind vorrangig der **Einkommensteuerbescheid**, die **elektronische Lohnsteuerkarte**, **Entgeltabrechnungen** für das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bankbescheinigungen über Kapitaleinkünfte). Enthalten die Einkommensnachweise nur Nettobeträge der Einkünfte, so werden diese Einkünfte fiktiv in Bruttoeinkünfte umgerechnet.

Bei Selbstständigkeit sind die Einkommensteuerbescheide nebst BWA der vorangegangenen 3 Jahre vorzulegen. Liegt zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung noch keine endgültige BWA des Vorjahres vor, ist insoweit eine vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung, erstellt durch den Steuerberater, vorzulegen. Bei Selbstständigkeit wird das Schulgeld auf der Grundlage des Durchschnittswerts des zu versteuernden Einkommens der letzten 3 Jahre berechnet. Werden bei Selbstständigkeit die o.g. Unterlagen zur Berechnung des Schulgeldes nicht termingerecht vorgelegt, kann auf schriftlichen begründeten Antrag der Sorgeberechtigten ein neuer Termin für die Abgabe der Einkommensunterlagen vereinbart werden. Bis dahin gilt der Höchstbetrag als vereinbart. Nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens wird das Schulgeld rückwirkend für das jeweilige Schuljahr endgültig festgesetzt, wenn die vollständigen Einkommensunterlagen bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres vorgelegt wurden. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, dann gilt der Höchstbetrag als vereinbart.

3.3 Fehlende oder unvollständige Einkommensnachweise

Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens bei Unterschrift des Schulvertrags bzw. nach Ablauf des Termins nicht vorlegen, wird das Schulgeld mit dem Höchstbetrag der Schulgeldtabelle bemessen und gilt für das Schuljahr als vereinbart.

3.4 Befreiung vom Einkommensnachweis

Bei freiwilliger Zahlung des Höchstbetrags nach Schulgeldtabelle, werden alle Schulgeldpflichtigen vom Nachweis Ihrer Einkünfte befreit.

4. Festsetzung des Schulgeldes

4.1 Dauer der Festsetzung

Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine schriftliche Festsetzung über die Höhe des Schulgeldes

Schulgeldordnung

4.2 Widerspruchsrecht

Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Beitrags. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgelds zugunsten des Widerspruchsführers, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 Schriftform

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Schulgeldordnung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

5.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulgeldordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Schulgeldordnung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Schulgeldordnung davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

5.3 Gültigkeit

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Schulgeldordnungen.

5.4 Unterschriften

Hiermit erkennen wir die Schulgeldordnung der Märkischen Kita und Schule gGmbH als verbindlich an.

Datum:

.....

Datum:

.....
Unterschrift Schulleitung

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte*r

Datum:

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte*r